

Apostol. Nuntius in Luzern und Schwyz. 1839 wurde er Pfarrer von Galgenen, später auch Dekan des Kapitels Außer-Schwyz und gleichzeitig bischöflicher Kommissar. Kurz vor seiner Wahl zum Generalvikar, d. h. anfangs Sept. 1855, ward er zum nichtresidierenden Domherrn ernannt. Leider war ihm als Koadjutor und Weihbischof nur eine äußerst kurze Tätigkeit beschieden. P. Kaspar Willi O. S. B., der spätere Bischof von Chur, der Ehrenprediger anlässlich der Konsekration am 29. Juni 1858, hielt dem Neugeweihten schon am 1. Dez. gl. J. auch die Leichenrede.¹⁾

Bischof Kaspar de Karl folgte seinem Koadjutor bald im Tode nach. Er beschloß sein frommes Leben und seine apostolische Wirksamkeit am Dienstag in der Karwoche den 19. April 1859, morgens $\frac{1}{2}$ 2 Uhr. Die Beerdigung wurde am Karfreitag vom Weihbischof von Feldkirch, Joh. Georg Brünster, vorgenommen. Die Leichenrede hielt Domschatz und Subregens Fey. Anwesend waren Abordnungen der Regierungen von Graubünden, Liechtenstein, Glarus, Appenzell, Ob- und Nidwalden, viele Domherren, Weltgeistliche und Kapuziner.

„Er ist,“ — hieß es selbst im liberalen Grischun, — „gestorben ohne Feinde weder unter den Katholiken noch unter den Reformierten. „Er ist eine gute und fromme Seele gewesen“ — sagt die Stimme des Volkes. Mit Recht weinen die Armen um ihren Wohltäter, seine Barmherzigkeit kannte keine Grenzen und machte keinen Unterschied zwischen Katholiken und Andersgläubigen, er war reine Liebe gegen Gott und den Nächsten.“

90. Nikolaus Franz Florentini.

Am 26. Mai 1859 schritt das Domkapitel zur Wahl eines neuen Bischofs. An derselben nahmen 22 Domherren teil. Das Wahlgeschäft dauerte lange, da die Stimmen sich zersplitterten. In mehreren Wahlgängen erhielten Stimmen Dompropst Riesch, Domdekan Florentini, Domkantor Carigiet, Domscholastikus de Mont und Domkustos B. Willi. Der Dompropst verzichtete wegen Alter und Kränklichkeit, de Mont brachte es auf 9, einmal auf 10 Stimmen. Im achten Skrutinium wurde endlich Domdekan Florentini mit 12 Stimmen gewählt. Da die Wahl durch das Mittagessen unterbrochen worden war, wurde dieselbe vom hl. Stuhle als ungiltig erklärt, Pius IX.

¹⁾ Bruhin: Flores amoris atque gratitudinis ad Monumentum Alberti de Haller etc. Schwyz 1864; Rüttimann: Rede bei der Leicheneier in Galgenen 1858; Willi: Leichenrede (Manuskript); Nekrolog im Bündn. Tagbl. 1858, Nr. 284.